

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 276, §§ 254, 282, 368; ZPO §§ 139, 286, 287, 309, § 384 Nr. 1, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b; ArbGG §§ 39, 58; GG Art. 101

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 360/76

Urteil des BAG vom 24. November 1977

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 360/76

7 Sa 134/74 Frankfurt/Main

Verkündet am
24. November 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Gnade für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 18. Februar 1976 - 7 Sa 134/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 26. Juni 1947 geborene Kläger war vom 1. Oktober 1970 bis zum 30. September 1972 für die Beklagte und die Einzelfirma Richard A. O. Großhandel, deren Inhaber der Geschäftsführer der Beklagten ist, gegen ein monatliches Bruttogehalt von 1.600,-- DM als Leiter der Buchhaltung beschäftigt. Ihm oblagen nach dem schriftlichen Anstellungsvertrag vom 17. August 1970 das gesamte Buchhaltungswesen, Löhne, Gehälter, Versicherungen, Steuern sowie Rechnungs- und Mahnungswesen, wobei die Beklagte berechtigt war, die Art der Tätigkeit zu ändern. Das Arbeitsverhältnis endete nach einer vom Kläger ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

Der Kläger hat die Beklagte auf Zahlung des Gehalts für September 1972 und einer Urlaubsabgeltung sowie auf Herausgabe der Arbeitspapiere und Ausstellung eines Zeugnisses in Anspruch genommen. Über diese Forderungen ist rechtskräftig entschieden. Die Beklagte hat Widerklage erhoben, mit der sie vom Kläger Schadenersatz in Höhe von 35.635,74 DM nebst Zinsen verlangt, und ferner die Feststellung begehrt, der Kläger habe ihr allen Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden sei, daß er seine Pflichten als Buchhaltungsleiter nicht ordnungsgemäß erfüllt habe. Über die mit der Widerklage erhobenen Ansprüche der Beklagten geht der Streit der Parteien weiter.

Bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses wollte der Kläger der Beklagten zusammen mit der Geschäftskasse eine größere Anzahl von Belegen übergeben. Diese wurden jedoch nicht angenommen. Trotz Aufforderung des Klägers kam es weder mit der Beklagten noch mit ihrem damaligen Prozeßbevollmächtigten zu einem Übergabetermin. Erst am 5. Juni 1973 erklärte sich der spätere Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zur Annahme der Belege bereit.

In der Zeit von November 1972 bis November 1973 führte das Finanzamt bei der Beklagten eine Betriebsprüfung mit dem Ergebnis durch, daß der Gewinn der Beklagten für die Jahre 1970, 1971 und 1972 geschätzt wurde.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

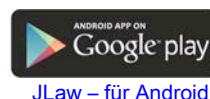
Die Beklagte hat vorgetragen, im Zeitpunkt der Einstellung des Klägers sei ihre Buchhaltung auf dem laufenden und so geführt gewesen, daß sie einer steuerlichen Prüfung habe standhalten können. Der Kläger habe sich bei dem Einstellungsgespräch die Unterlagen angesehen und erklärt, er werde die Bilanz für 1970 in drei Wochen errichten und die Buchhaltung werde dann ab 1. Januar 1971 in Ordnung sein. Dies habe der Kläger während seiner Tätigkeit auch mehrfach versichert, und er habe nie zu erkennen gegeben, daß er die Buchhaltung wegen anderer Aufgaben nicht bewältigen könne. Nach seinem Ausscheiden habe die Beklagte jedoch feststellen müssen, daß die Buchhaltung - und zwar der Beklagten wie auch der Einzelfirma Richard O - völlig in Unordnung sei. Der Kläger habe die Buchhaltung bewußt falsch geführt und systematisch durcheinander gebracht. Das Kassenbuch sei nur bis zum 30. September 1971 addiert gewesen. Belege und Unterlagen hätten gefehlt teilweise hätten Buchungen und Belege nicht übereingestimmt. In seinem Prüfungsbericht habe das Finanzamt festgestellt, aufgrund des verbuchten Zahlenwerks lasse sich eine aussagefähige Bilanz nicht erstellen. Für 1970 habe eine Handschreibebuchhaltung vorgelegen, die jedoch so fehlerhaft und unvollständig geführt sei, daß sie nicht habe verwertet werden können. Das Finanzamt habe daher wegen der mangelhaften Buchführung eine Schätzung vorgenommen. Der der Beklagten dadurch entstandene Schaden sei noch nicht abzusehen, ebenfalls nicht die Höhe der Kosten für die Auswertung der Buchhaltung.

Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, die Zeit für Buchungsarbeiten habe wegen seiner Inanspruchnahme durch andere Arbeiten nicht ausgereicht. Bei dem Einstellungsgespräch habe er selbst erklärt, im Jahr seien nicht mehr als 3.500 Buchungen erforderlich, für die reinen Buchungsarbeiten brauche er täglich nicht mehr als zwei bis drei Stunden. Die Beklagte habe ihm außer dem mehrfach angeboten, zusätzliche Mitarbeiter einzustellen, falls er die Buchungsarbeit allein nicht schaffe. Noch im Sommer 1972 habe der Kläger jedoch versichert, die Buchhaltung sei völlig in Ordnung. Er habe niemals darum gebeten, ihn von anderen Aufgaben freizustellen, damit er sich stärker den Buchungsarbei-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

ten zuwenden könne. Er habe im Gegenteil die Übertragung weiterer Aufgaben gewünscht, weil er kaufmännischer Leiter habe werden wollen.

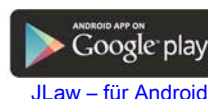
Zu ihren mit der Widerklage erhobenen Forderungen hat die Beklagte im einzelnen vorgetragen:

1. Der Kläger habe am 4. Juni 1971 einen Vorschuß von 1.500,-- DM erhalten. Dieser sei noch nicht zurückgezahlt. Sofern in den Gehaltslisten etwas anderes vermerkt sei, könne das nicht als richtig anerkannt werden, weil der Kläger die Listen selbst geführt habe.
2. Da die Unterlagen der Beklagten und auch die der Einzelfirma Richard A. O nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers völlig durcheinander und ganze Ordner verschwunden gewesen seien, hätten eine Überprüfung und Ordnung des Buchhaltungsmaterials durchgeführt und Nachbuchungen vorgenommen werden müssen. Diese Arbeiten hätten Kosten von insgesamt 13.901,64 DM verursacht. Zu deren Erstattung sei der Kläger verpflichtet.
3. Der Kläger habe im Januar 1971 1.000,-- DM, am 26. Oktober 1971 4.179,-- DM und am 21. März 1972 3.000,-- DM von der W - Vereinsbank abgehoben. Diese Beträge seien jedoch im Kassenbuch nicht vermerkt, andere Belege darüber fehlten. Daraus folge, daß der Kläger diese Beträge für sich verwandt haben müsse.
4. Der Kläger habe Anweisung gehabt, fällige Zahlungen sofort zu leisten, um die Skonti ausnützen zu können. Er sei dieser Anweisung aber weithin nicht nachgekommen. So seien durch verspätete Zahlungen für die Gewerbesteuer Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten und Mahngebühren von 1.634,50 DM angefallen, für die Grundsteuer eine Mahngebühr von 4,-- DM, für die Krankenkasse Säumniszuschläge von 365,60 DM und für die Berufsgenossenschaft ein Säumniszuschlag von 50,-- DM entstanden. Für diese Kosten müsse der Kläger einstehen.
5. Wenn Mitarbeiter Reisekostenvorschüsse brauchten, erhielten sie die erforderlichen Beträge gegen Vorschußquittung. Nach Rückkehr werde über die Kosten abgerechnet, wobei die nicht verbrauchten Vorschüsse zurückzuzahlen seien. Die erteilten Vorschußquittun-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gen würden dann entweder vernichtet oder an den betreffenden Mitarbeiter herausgegeben. Die Quittungen gehörten zum Kassenbestand. Nach dem Ausscheiden des Klägers seien zahlreiche Vorschußquittungen aufgefunden worden, von denen die Mitarbeiter behaupteten, die Reisen seien bereits abgerechnet worden. Der Kläger habe in diesen Fällen die Vorschüsse nicht verbucht. Da sich über die Endabrechnungen Belege nicht finden ließen, sei davon auszugehen, daß der Kläger die Beträge für sich verwandt habe. Es handele sich im einzelnen um folgende Posten: 5.500,-- DM für H , 1.500,-- DM für Ha , 1.300,-- DM für Wolfgang O und 1.700,-- DM für M , zusammen 10.000,-- DM.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen. Er hat bestritten, daß die Buchhaltung der Beklagten bei seinem Dienstantritt in Ordnung gewesen sei, und vorgetragen, zu diesem Zeitpunkt seien die letzten drei Monate des Jahres 1969 und das ganze Jahr 1970 noch nicht gebucht gewesen. Ferner seien für 1969 etwa 1.500 Umbuchungen erforderlich geworden, um offensichtliche Fehler zu berichtigen. Außerdem sei auch kein ordnungsmäßiges, sondern nur ein nichtfachmännisch bearbeitetes Kassenbuch mit Eintragungen lediglich bis September 1969 vorhanden gewesen. Der Kläger habe daher das Kassenbuch rückwirkend ab Oktober 1969 führen müssen. Die für die Eintragungen erforderlichen Belege hätten sich in einem großen Durcheinander befunden, so daß es notwendig gewesen sei, sie zunächst einmal für ein Jahr zeitlich und sachlich zu ordnen, bevor sie hätten verbucht werden können. Eine zeitnahe Erfassung der Belege sei nicht möglich gewesen. Wenn daher das Finanzamt eine Schätzung vorgenommen habe, so müsse dies auf die Art und Weise der Buchführung vor Dienstantritt des Klägers zurückgeführt werden. Schon aus diesem Grunde entfalle jeder Schadenersatzanspruch der Beklagten.

Während seiner Tätigkeit sei ihm außerdem nie ausreichend Zeit gelassen worden, die Buchhaltungsaufgaben zu erledigen. Er sei zusätzlich mit der Bearbeitung von 34 Prozessen befaßt gewesen, die ihn auch zur Begleitung des Geschäftsführers der Beklagten bei der Wahrnehmung von Terminen besonders in Stuttgart und Berlin genötigt hätten. Wegen dieser zusätzlichen Belastungen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

habe er den Geschäftsführer der Beklagten immer wieder darauf hingewiesen, daß er nicht zu seiner eigentlichen Arbeit in der Buchhaltung komme. Es habe auch bei der Buchhaltung dadurch Schwierigkeiten gegeben, daß die Ehefrau des Geschäftsführers der Beklagten die ihr vorliegenden Bankbelege für die Buchungen nicht habe herausgeben wollen. Es habe oft Wochen gedauert, bis die Belege zur Verfügung gestanden hätten.

Zu den einzelnen von der Beklagten geltend gemachten Punkten hat der Kläger wie folgt Stellung genommen:

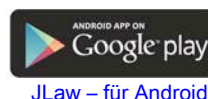
1. Der ihm gewährte Vorschuß von 1.500,-- DM sei durch Verrechnung mit seinem Gehalt getilgt.
2. Die Buchungsunterlagen seien bei seinem Ausscheiden vollständig vorhanden gewesen. Der Buchungsstoff sei nach Monaten geordnet in Mappen abgelegt worden und habe eine Buchung der Belege in zeitlicher Folge ermöglicht. Das Kassenbuch sei bis zur Erkrankung des Klägers im August 1972 ordnungsgemäß geführt worden. Zwar sei die Buchhaltung im Rückstand gewesen, das habe der Geschäftsführer der Beklagten aber gewußt, er sei nämlich häufig bei der Suche nach bestimmten Geschäftsvorgängen zugegen gewesen. Auf ausdrückliche Anweisung des Geschäftsführers habe schließlich der Angestellte M das Nachbuchen von Kassenbelegen und alle damit verbundenen Arbeiten (Belege ordnen und sortieren) übernommen; M sei dieser Aufgabe fachlich aber nicht gewachsen gewesen, so daß ihm zahlreiche Fehler unterlaufen seien. Fehlbuchungen und unterlassene Buchungen könnten daher nicht dem Kläger angelastet werden.
3. Zwar habe er öfter Geld von der Bank abgehoben, um die Kasse aufzufüllen. Dabei habe es sich immer um runde Beträge gehandelt. Die von der Beklagten behaupteten Barabhebungen habe er jedoch nicht vorgenommen. Auf keinen Fall habe er abgehobene Beträge für sich verwandt.
4. Der Kläger hat bestritten, daß der Beklagten durch verzögerliche Bearbeitung seinerseits Skonti verlorengegangen und Säumniszuschläge entstanden seien. Er hat behauptet, es habe immer schwer gehalten, von dem Geschäftsführer oder dessen Ehefrau eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Unterschrift für Schecks oder Überweisungen zu bekommen. Unterschriftsmappen hätten teilweise bis zu 4 Wochen gelegen, bis die Unterschriften geleistet worden seien. Der Kläger habe Schecks und Überweisungen jedenfalls immer pünktlich vorgelegt. Etwaige Verspätungen habe er daher nicht zu vertreten.

5. Der Kläger hat bestritten, bei der Vorschußgewährung und anschließenden Abrechnung irgendwelche Gelder an sich gebracht zu haben. Er hat behauptet, die Vorschußbelege seien bei der endgültigen Abrechnung entweder dem betreffenden Mitarbeiter ausgehändigt oder ungültig gemacht worden. Für die gleiche Reise könnten daher Vorschußbelege und Endabrechnungen nicht gleichzeitig vorliegen. Da der Kläger Reisekosten nicht selbst habe abrechnen dürfen, weil der Geschäftsführer sich dies vorbehalten habe, hätten sich noch zahlreiche nicht abgerechnete Vorschußbelege in der Kasse befunden. Im Fall H gebe es im übrigen keinen Beleg über 5.500,-- DM, vielmehr lägen Einzelquittungen im Gesamtwert von 4.753,87 DM vor. In den Fällen Ha und Wolfgang O seien nicht 1.500,-- DM an Vorschüssen gezahlt, sondern nur 1.089,-- DM im Fall M nicht 1.700,-- DM, sondern lediglich 495,-- DM gewährt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Widerklage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre Ansprüche weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Vorschuß

1. Die Beklagte hat dem Kläger am 4. Juni 1971 einen Vorschuß von 1.500,-- DM gewährt. Der Kläger hat behauptet, der Vorschuß sei ihm in Raten von jeweils 300,-- DM von seinem Gehalt abgezogen und auf diese Weise zurückgezahlt worden. Das Landesarbeitsgericht hat dazu festgestellt, aus den für den Kläger geführten Gehaltsblättern ergebe sich, daß von seinem Gehalt ratenweise jeweils 300,-- DM bis zur Höhe des gewährten Vorschusses einbe-

- 8 -



- 8 -

halten worden seien. Es hat weiter festgestellt, die entsprechenden Vermerke in den Gehaltsblättern stammten nicht vom Kläger, vielmehr habe der Zeuge N damals die Gehaltsbuchhaltung bearbeitet und die Zahlungsregulierungen vorgenommen. Aufgrund dieser - von der Revision nicht mit Verfahrensrügen nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO angegriffenen und für den Senat daher nach § 561 Abs. 2 ZPO bindenden - Feststellungen hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Kläger habe die Rückzahlung des Vorschusses bewiesen, und weiter ausgeführt, es sei nunmehr Sache der Beklagten gewesen, den Beweis dafür zu erbringen, daß die Zahlungen seitens des Klägers nicht in der Weise geleistet worden seien, wie es sich aus den Gehaltsblättern ergebe. Einen solchen Beweis habe die Beklagte jedoch nicht geführt.

2. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Beweislast verkannt. Es halte die Eintragungen in den Gehaltsblättern, aus denen die monatlichen Einbehaltungen von 300,-- DM von dem Gehalt des Klägers hervorgingen, zu Unrecht als Quittung für ausreichend und komme daher zu dem unrichtigen Ergebnis, die Beklagte müsse beweisen, daß diese Eintragungen falsch seien. Richtig sei demgegenüber, daß der Kläger als Darlehensempfänger die Rückzahlung des Darlehens in jedem Falle beweisen müsse. Die gegenteilige Auffassung des Landesarbeitsgerichts verletze § 368 BGB und auch die Grundsätze über die Beweislast.

Diese Rüge ist unbegründet.

Nach den für den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Zeuge N in den Gehaltsblättern des Klägers die Einbehaltung von jeweils 300,-- DM bis zur Tilgung des Vorschusses vermerkt. Diese Vermerke hat das Landesarbeitsgericht nach § 286 ZPO in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise als Nachweis dafür gewertet, daß der Kläger die Forderung der Beklagten erfüllt habe. Das Landesarbeitsgericht hat daher die Beweislast keineswegs verkannt, auch nicht insoweit, wie es noch zusätzlich ausgeführt hat, es sei nunmehr Sache der Beklagten gewesen, den Gegenbeweis dahin zu führen, daß die Eintragungen in den Gehaltsblättern unrichtig seien.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

II. Schadenersatz wegen Mängel in der Buchhaltung

1. Das Landesarbeitsgericht hat einen Schadenersatzanspruch der Beklagten wegen nicht ordnungsgemäßer Führung der Buchhaltung verneint. Es hat angenommen, die Beklagte habe den Beweis dafür, daß der Kläger vorsätzlich schlechte Arbeit geleistet habe, nicht erbracht. Gegen dieses Ergebnis erhebt die Revision keine Einwendungen. Ferner hat das Landesarbeitsgericht aufgrund seiner Beweisaufnahme festgestellt, der Kläger habe bei seinem Dienstantritt keineswegs eine ordnungsgemäße Buchhaltung übernommen, vielmehr hätten sich die Buchungsarbeiten allein für 1969 noch bis Mitte 1971 erstreckt. Weiter sei dem Kläger für Buchungsarbeiten nicht genug Zeit gelassen worden, so habe er sich auf Anordnung des Geschäftsführers der Beklagten, dem der Zustand der Buchhaltung bekannt gewesen sei, laufend mit anderen Arbeiten, wie z.B. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten, befassen müssen. Unter diesen Umständen, so hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, brauche der Kläger für die Mängel der Buchhaltung nicht einzustehen und hafte nicht für die Aufwendungen, die der Beklagten entstanden sind, um die Buchhaltung in Ordnung zu bringen.

2. Die Revision wendet sich zunächst gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Geschäftsführer der Beklagten habe von den erheblichen Rückständen in der Buchhaltung gewußt und dem Kläger gleichwohl andere Arbeiten zugewiesen, so daß dieser für die Buchhaltung nicht genügend Zeit zur Verfügung gehabt habe. Das Landesarbeitsgericht hat seine Feststellungen indessen aufgrund ausführlicher und eingehender Beweiswürdigung getroffen. Demgegenüber bringt die Revision keine Tatsachen vor, die einen Verfahrensmangel im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO ergeben. Mit ihrer bloßen Kritik an der Beweiswürdigung kann sie nicht durchdringen.

3. Die Revision beanstandet weiter, das Landesarbeitsgericht habe zu dem Vortrag der Beklagten über den Zustand der Buchhaltung nach dem Ausscheiden des Klägers zwei Beweisanträge übergangen: es habe den Zeugen M nicht vernommen und eine beantragte Auskunft des Finanzamts nicht eingeholt.

- 10 -

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben, weil es auf die genannten Beweisanträge nicht ankommt.

Der Kläger würde der Beklagten aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung auf Schadenersatz haften, wenn er seine Pflichten als Buchhaltungsleiter schuldhaft verletzt und der Beklagten dadurch einen Schaden zugefügt hätte. Nach den Grundsätzen, welche die Rechtsprechung zur Beweislastverteilung bei einem Schadenersatzanspruch aus Vertragspflichtverletzung entwickelt hat (BGH AP Nr. 6 zu § 282 BGB [zu II 1 der Gründe - mit zahlreichen Nachweisen]; BAG AP Nr. 7 zu § 282 BGB [zu 4 der Gründe]), muß der Anspruchsteller beweisen, daß der Inanspruchgenommene den objektiven Tatbestand einer Vertragspflichtverletzung verwirklicht und dadurch den Schaden verursacht hat. Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger keine auf dem laufenden befindliche Buchhaltung übernommen, sondern in großem Umfang Nacharbeiten ausführen müssen, weiter hat dem Kläger für die Buchhaltung nicht genügend Zeit zur Verfügung gestanden, weil der Geschäftsführer der Beklagten ihm in Kenntnis der vorhandenen Rückstände in der Buchhaltung andere Aufgaben zugewiesen hat. Diese Umstände könnten den Kläger gegenüber dem Vorwurf der Vertragspflichtverletzung allerdings nicht schlechthin entlasten: er wäre zur ordnungsgemäßen Buchhaltung jedenfalls insoweit verpflichtet gewesen, als er diese Arbeiten zu leisten vermochte, und nur insoweit, wie er hierzu nicht in der Lage war, brauchte er für die Folgen einer Schlechterfüllung nicht einzustehen. Indessen läßt sich der genaue Umfang einer möglichen Pflichtverletzung des Klägers nicht mehr bestimmen. Selbst wenn man - bei Zugrundelegung des Vortrags der Beklagten - davon ausgeht, daß sich die Buchhaltung nach dem Ausscheiden des Klägers in so verworrenem Zustand befand, daß ihre Aufarbeitung Kosten von fast 14.000,-- DM verursacht hat, ist es nicht möglich, den Streitstoff soweit zu entwirren, daß sich - möglicherweise durch Schätzung nach § 287 ZPO - feststellen ließe, in welchem Umfang dies auf eine Vertragspflichtverletzung des Klägers zurückzuführen ist. Da aber die Beklagte die behauptete Pflichtverletzung des Klägers be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

weisen muß, geht die Unmöglichkeit, eine Pflichtverletzung des Klägers und deren genauen Umfang festzustellen, zu ihren Lasten. Unter diesen Umständen konnte es auf die Erhebung der von der Beklagten beantragten Beweise nicht mehr ankommen.

4. Die Revision macht geltend, die Zeugen N , B und Ba hätten ein erkennbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreits gehabt. Sie seien während ihrer Tätigkeit bei der Beklagten zusammen mit dem Kläger für die ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich gewesen. Mit einer Belastung des Klägers hätten sie sich daher zwangsläufig auch selbst belasten müssen. Wegen ihres Interesses am Ausgang des Rechtsstreits hätten die Zeugen das Zeugnis nach § 384 Nr. 1 ZPO verweigern können. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Zeugen über ihr Aussageverweigerungsrecht nicht belehrt.

Zwar besteht nach § 384 Nr. 1 ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem Angehörigen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde, die Bestimmung schreibt aber eine entsprechende Belehrung der Zeugen nicht vor (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 35. Aufl., § 384 Anm. 1). Das Landesarbeitsgericht hat das Gesetz daher entgegen der Ansicht der Revision nicht verletzt, wenn es die genannten Zeugen nicht über ein mögliches Zeugnisverweigerungsrecht belehrt hat.

5. Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Beweiswürdigung, insbesondere den Gleichbehandlungs- und Unmittelbarkeitsgrundsatz dadurch verletzt daß es nur bei der Zeugin O und nicht auch bei den übrigen Zeugen den gewonnenen persönlichen Eindruck zum Nachteil der Beklagten berücksichtigt habe. Die Zeugin O sei in der Verhandlung vom 4. Februar 1976 als einzige Zeugin vernommen worden. An dieser Verhandlung, auf die das Urteil ergangen sei, hätten außer dem Vorsitzenden die ehrenamtlichen Richter S und K teilgenommen. An den früheren Verhandlungen und Zeugenvernehmungen seien diese beiden ehrenamtlichen Richter dagegen nicht beteiligt gewesen. Deshalb hätten sie von den früher vernommenen Zeugen auch keinen persönlichen Eindruck gewinnen und bei der Entscheidung



- 12 -

berücksichtigen können. Hätten die an der Vernehmung der Zeugin O beteiligten ehrenamtlichen Richter aber an der Vernehmung der übrigen Zeugen mitgewirkt, so hätte sich möglicherweise das Glaubwürdigkeitsurteil über die Zeugen insgesamt zugunsten der Zeugin O verschoben, wodurch auch das Ergebnis des Urteils beeinflusst worden wäre. Die Tatsache, daß dies nicht geschehen sei, verletze den Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 58 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, der im Arbeitsgerichtsprozeß im Vergleich zu dem sonstigen Zivilprozeß in gesteigertem Maße gelte.

Diese Rüge greift nicht durch.

Es bedeutet keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wenn das Gericht bei der Fällung der Entscheidung anders besetzt ist als bei der Durchführung der Beweisaufnahme. Nach § 309 ZPO kann das Urteil nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die letzte mündliche Verhandlung (Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 309 Anm. II und § 285 Anm. II 1). Im arbeitsgerichtlichen Verfahren gilt insoweit nichts Besonderes. Nach § 39 ArbGG sollen die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richter aufgestellt wird. Zwar können in einer bestimmten Sache aus begründeten sachlichen Erwägungen die zu der vorhergehenden Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter auch zu den weiteren Verhandlungen hinzugezogen werden, es ergibt sich aber weder aus Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG noch aus § 39 ArbGG eine Regel, nach der ehrenamtliche Richter, die in derselben Sache bereits tätig gewesen sind, auch zu einer weiteren Sitzung in dieser Sache herangezogen werden müssen. Vielmehr gilt auch hier das Prinzip der normalen Reihenfolge der Liste (BAG 12, 321 [323 ff.] = AP Nr. 1 zu § 39 ArbGG [zu I 2 der Gründe]).

6. Soweit die Revision geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe § 286 ZPO dadurch verletzt, daß es die erhobenen Beweise nicht entsprechend dieser Vorschrift gewürdigt habe, bleibt ihre

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rüge ebenfalls ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat seine Feststellungen nach ausführlicher und eingehender Beweiswürdigung sowie ohne materielle Rechtsverletzung getroffen. Die Revision hat demgegenüber keine Tatsachen vorgebracht, die einen Verfahrensfehler im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO ergeben; sie beschränkt sich vielmehr auf eine bloße Kritik an der Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts und will eine andere als die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Beweiswürdigung durch das Revisionsgericht erreichen. Das gilt insbesondere für die Aussage der Zeugin O . Mit diesen Angriffen kann die Revision jedoch nicht durchdringen, weil die Beweiswürdigung grundsätzlich Aufgabe des Tatsachengerichts ist.

III. Barabhebungen

1. Die Beklagte hat behauptet, der Kläger habe im Januar 1971 1.000,-- DM, im Oktober 1971 4.179,-- DM und im März 1972 3.000,-- DM von der Vereinsbank in W abgehoben. Die Beträge seien nicht im Kassenbuch als Einnahme vermerkt, andere Belege hierüber fehlten. Daraus müsse geschlossen werden, daß der Kläger die Beträge für sich verwandt habe. Der Kläger hat die behaupteten Barabhebungen, insbesondere die Abhebung über den Betrag von 4.179,-- DM bestritten. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagten aufgegeben, die Auszahlungsbelege der Bank vorzulegen, um nachprüfen zu können, ob die angeführten Posten überhaupt vom Kläger und nicht von einer anderen Person abgehoben worden sind. Da die Beklagte dieser Auflage nicht nachgekommen ist, nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Vorlage entsprechen der Fotokopien aber möglich gewesen wäre, hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte insoweit als beweisfällig angesehen.

2. Die Revision rügt, die Beklagte habe der gerichtlichen Auflage nicht nachkommen können, weil Belege über die Abhebungen nicht vorhanden seien und die Beklagte dies auch vorgetragen habe. Außerdem hätte sich aus den bei der Bank befindlichen Auszahlungsscheinen nur ergeben können, daß die betreffenden Beträge vom Kläger abgehoben worden seien. Diese Tatsache habe das Landesarbeitsgericht für die Beträge von 3.000,-- DM und 1.000,-- D



- 14 -

aber als unstreitig festgestellt. Es sei daher nunmehr Sache des Klägers gewesen, sich entsprechend zu erklären. Jedenfalls sei nicht die Beklagte beweisfällig geblieben.

Auch diese Rüge geht fehl.

Wie das Landesarbeitsgericht aufgrund der Aussage des Zeugen G festgestellt hat, wäre es der Beklagten möglich gewesen, Fotokopien der Auszahlungsbelege von der Bank zu beschaffen und diese dann dem Gericht vorzulegen. In diesem Falle hätte das Gericht feststellen können, ob die betreffenden Abhebungen überhaupt vom Kläger vorgenommen waren oder nicht. Der Kläger hat dies für die behaupteten Abhebungen insgesamt bestritten. Erst wenn sich anhand der einschlägigen Belege herausgestellt hätte, daß der Kläger die Beträge abgehoben habe, wäre es seine Aufgabe gewesen, den Nachweis über den Verbleib des Geldes zu führen. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit weder die Beweislast verkannt noch den Sachverhalt in einer die Bestimmung des § 286 ZPO verletzenden Weise gewürdigt. Im übrigen ist es nicht zutreffend, daß das Landesarbeitsgericht als unstreitig festgestellt hat, der Kläger habe die Beträge von 3.000,-- DM und 1.000,-- DM abgehoben. Aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist eine entsprechende Feststellung nicht zu entnehmen.

IV. Säumniskosten

Die Beklagte verlangt vom Kläger Erstattung derjenigen Beträge, die sie als Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten und Mahnungsgebühren habe entrichten müssen, weil der Kläger sich nicht um pünktliche Zahlung gekümmert habe. Das Landesarbeitsgericht hat dazu aufgrund seiner Beweisaufnahme festgestellt, die Zeugin O habe Unterschriftsmappen bis zu 14 Tagen liegen lassen, ohne die Unterschriften zu leisten. Das Landesarbeitsgericht hat es danach nicht als erwiesen angesehen, daß der Kläger die verspäteten Zahlungen zu vertreten habe.

Das vom Landesarbeitsgericht aufgrund seiner Beweismwürdigung gefundene Ergebnis ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, zumal da die Revision keine Tatsachen vorbringt, die einen Verfahrensmangel im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO ergeben, son-

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dern sich wiederum auf bloße Kritik an der Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts beschränkt.

Unbegründet ist auch der Vorwurf der Revision, das Landesarbeitsgericht habe § 139 ZPO verletzt, weil es die Beklagte nicht zu näherem Vortrag über den ihr entstandenen Schaden veranlaßt habe. Hierauf kam es deswegen nicht an, weil das Landesarbeitsgericht lediglich Zweifel an der Schlüssigkeit des Vorbringens der Beklagten angedeutet hat, im übrigen aber von hinreichender Substantiierung ihres Vortrags ausgegangen und dann zu dem Ergebnis gelangt ist, der Anspruch sei nicht begründet.

V. Reisekostenvorschüsse

Die Beklagte hat behauptet, der Kläger habe an Mitarbeiter ausgezahlte Reisekostenvorschüsse in Höhe von insgesamt 10.000,-- DM nicht mit den tatsächlich entstandenen Reisekosten verrechnet, sondern für sich verwandt. Demgegenüber hat der Kläger behauptet, die Vorschußbelege seien nach Abrechnung entweder ungültig gemacht oder den Mitarbeitern ausgehändigt worden. Das Landesarbeitsgericht hat der Beklagten durch Beschluß vom 22. Januar 1975 unter anderem aufgegeben, bis zum 30. Mai 1970 die die Reisekosten betreffenden Belege vorzulegen. Es hat im angefochtenen Urteil ausgeführt, wegen der Einlassung des Klägers sei die Vorlage der Originalbelege erforderlich gewesen. Die Beklagte hat erst in der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 1976 Fotokopien der verlangten Unterlagen überreicht. Dies hat das Landesarbeitsgericht als verspätet und den Anspruch der Beklagten daher als nicht bewiesen angesehen.

Gegen die Feststellung der Verspätung wendet sich die Revision nicht, sie rügt vielmehr, das Landesarbeitsgericht habe der Beklagten nicht die Vorlage der Vorschußquittungen aufgegeben, sondern der die Reisekosten betreffenden Belege. Mit der gegebenen Begründung sei das angefochtene Urteil in diesem Punkt daher nicht haltbar.

Diese Rüge ist ebenfalls unbegründet. Wenn das Landesarbeitsgericht die Vorlage der die Reisekosten betreffenden Belege aufgegeben hat, sind damit ersichtlich besonders die Vorschußquittun-



- 16 -

gen gemeint gewesen. Das hat die Beklagte auch gar nicht anders verstanden, denn sonst hätte sie nicht im Termin vom 4. Februar 1976 die entsprechenden Fotokopien überreicht.

Weiter rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe die im Schriftsatz vom 7. Mai 1974 angebotenen Beweise, nämlich Vorlage der Vorschußquittungen über die streitigen Vorschüsse und Vernehmung der Vorschußempfänger über die Abrechnung der Vorschüsse mit dem Kläger, nicht erhoben.

Auch diese Rüge greift nicht durch.

Der Kläger hat den Vortrag der Beklagten über die Vorschußzahlungen in den Fällen H , Ha , M und Wolfgang O bestritten und unter näherer Darlegung des Abrechnungsverfahrens bei Vorschußgewährung im einzelnen vorgetragen, im Fall H lägen noch nicht abgerechnete Vorschußbelege in Höhe von insgesamt 4.753,87 DM vor, im Fall Ha und Wolfgang O in Höhe von 1.098,-- DM und im Fall M in Höhe von 495,-- DM. Er hat in diesem Zusammenhang weiter behauptet, die betreffenden Belege hätten sich bei den von ihm übergebenen Kassenbelegen befunden. Das Landesarbeitsgericht hat der Beklagten daraufhin unter Fristsetzung die Vorlage der Originalbelege aufgegeben und damit von ihr eine substantiierte Stellungnahme zu den Einzelheiten des in diesem Punkt eingehenden Vortrags des Klägers verlangt. Die Beklagte ist dieser Auflage des Gerichts ohne Begründung nicht fristgerecht nachgekommen. Wenn das Landesarbeitsgericht den Vortrag der Beklagten daher bei der ihm nach § 286 ZPO obliegenden Würdigung des Sachverhalts als nicht bewiesen angesehen hat, ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht war nicht gehalten, noch ausstehendes tatsächliches Vorbringen der Beklagten nun seinerseits durch eine Beweisaufnahme zu vervollständigen.

VI. Feststellungsantrag

Der Feststellungsantrag der Beklagten ist aus denselben Gründen unbegründet, wie das bei der Erörterung ihres Leistungsantrages dargelegt ist.

gez.: Dr. Stumpf

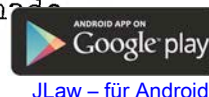
Dr. Dieterich

Dr. Gehring



Waydelin
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Gnada



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)